



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63
Telefax 040 - 427 3 13276
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-
Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 11 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/05972/2014

Hamburg, den 22. Juni 2016

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
07.08.2014

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

221-093
03817 in der Gemarkung: Groß-Flottbek

Errichtung eines Kleinspielfeld für Hockeysport

ÄNDERUNGSBESCHEID

Nummer 2 zum Genehmigungsbescheid
über geänderte Lage des Hockeyplatzes

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Genehmigung nach § 8 / § 9 / § 11 des Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen, Gesamtanlagen und der Umgebung eines Denkmals.

Begründung



WC

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung im Service Zentrum
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:
S1, S11, S2, S3, S31 Altona
112, 155 Große Bergstraße

Bei dem Ensemble Jenischstraße 26 handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 05. April 2013 (HmbGVBl S. 142), um ein geschütztes Denkmal. Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Grundsätzlich ist ein Denkmal im Bestand zu erhalten; d.h. dass die Grundstruktur erhalten bleibt, dass von den noch vorhandenen originalen Materialien möglichst viel zu erhalten ist und Schäden werk-, material- und formgerecht repariert werden müssen. Im Einzelfall kann eine fachgerechte Dokumentation erforderlich werden.

Nebenbestimmung

Baudenkmalpflege:

- Das Denkmalschutzamt hat keine Bedenken gegen die nochmalige Verschiebung des zu errichtenden Kleinspielfeldes für Hockeysport.
- Endzustände sowie Arbeiten, die zur Veränderung des Bestandes führen, sind zu dokumentieren und dem Denkmalschutzamt vorzulegen.

2. Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Groß Flottbek vom 13. April 1971 der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbGVBl. S. 350, 365) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Ausnahmegenehmigung erteilt, **ab sofort bis zum 28. Februar des nächsten Jahres** die Fällung eines Kirschbaums und Rodung 60 m² Strauchfläche im Baubereich des geplanten Kleinspielfeldes auszuführen. Die Errichtung des Kleinspielfeldes für den Hockeysport kann ganzjährig für die Dauer der Baugenehmigung erstellt werden

Gleichzeitig wird eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Durchführung der o.a. Maßnahme in der Zeit von 1. März bis 30. September erteilt.

Begründung

Die Fällung und Rodungen sind zur Durchführung der genehmigten Baumaßnahme erforderlich. Die Befreiung ist aufgrund der durch den Baum und die Gehölze gegebenen Baubehinderung vertretbar.

Gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG kann eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung des Sommerfällverbotes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer
 - 92 Schreiben vom 10.05.16
 - 29 / 52 Lageplan
 - 29 / 53 Ver- und Entsiegelung
 - 29 / 54 Stellungnahme Oberflächenentwässerung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Die Vorlagen Nummer 29/25 und 29/36 werden ungültig.

Aufschiebende Bedingung

3. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn
 - 3.1. eine Prüfung durch qualifiziertes Fachpersonal (Dipl. -Biologe) ergeben hat, dass durch das Fällen des Baumes und Rodung der Gehölze keine wildlebenden Tiere der besonders oder der streng geschützten Arten wie z.B. den europäischen Vogelarten, der Fledermäuse, Käfer etc. verletzt oder getötet werden oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs.1 Nr.1 - 3 BNatSchG). Insbesondere ist darzulegen, dass die Verbotstatbestände nach § 39 und § 44 BNatSchG nicht berührt werden. Die Dienststelle ist über die durchgeführte Begutachtung in Kenntnis zu setzen.
 - 3.2. Sollten geschützte Arten vorkommen, muss im Falle der europäischen Vogelarten mit der Fällung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden bzw. mit der Fachbehörde eine Alternative abgestimmt werden. Für dahingehende Ausnahmegenehmigungen ist die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) zuständig.

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG
Merkblatt "Baumschutz auf Baustellen",

Informationsblatt zur Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze
in privaten Gärten,

Vordruck "Mitteilung über die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen".

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Anlage / Fläche für Garten, Sport, Spiel, Freizeit